

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 22–24, 90 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) – (Satzung Kindertagespflege) 89

9. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen 93

Vereinbarung über die Durchführung der Notfallrettung im Grenzbereich des Landkreises Uelzen zum Landkreis Heidekreis 94

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids 95

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids 96

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Bevensen für das Haushaltsjahr 2025 97

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf für das Haushaltsjahr 2025 98

Haushaltssatzung der Gemeinde Natendorf für das Haushaltsjahr 2025 99

Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Suderburg 99

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 22–24, 90 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) – (Satzung Kindertagespflege)

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 01.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines zur Kindertagespflege

(1) Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII den gleichen Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, bestehend in der Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, der Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden.

(2) Zu den Aufgaben des Jugendhilfeträgers gehören nach § 23 SGB VIII:

- Förderung
- Beratung
- Vermittlung
- Qualifizierung

Die Durchführung dieser Aufgaben wird in dieser Satzung geregelt.

Diese Satzung regelt im Einzelnen:

In Abschnitt II die Anforderungen an eine Kindertagespflegeperson
In Abschnitt III die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege
In Abschnitt IV die Erhebung von Kostenbeiträgen.

II. Anforderungen an die Kindertagespflegeperson und Erlaubniserteilung

§ 1 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).

(2) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf schriftlichen Antrag erteilt, sofern die antragstellende Person geeignet ist.

§ 2 Eignung der Kindertagespflegeperson

- (1) Geeignet als Kindertagespflegeperson ist, wer sich
 - durch Persönlichkeit,
 - Sachkompetenz,
 - Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnetund
 - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt.
- (2) Die Kindertagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, insbesondere den Nachweis über den Qualifizierungslehrgang, dem öffentlichen Jugendhilfeträger vorzulegen.
- (3) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn
 - die in Absatz 2 genannten Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden,
 - die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse der Kindertagespflegeperson oder der in deren Haushalt gemeldeten volljährigen Personen Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände aufweisen,
 - sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Kindertagespflegeperson in Frage stellen.
- (4) Die Pflegeerlaubnis ist insbesondere zu entziehen, wenn
 - mit der Pflegeerlaubnis verbundene Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden,
 - aufgrund von wesentlichen Änderungen die Eignung zur Ausübung der Kindertagespflege nicht mehr gegeben ist oder
 - eine schwerwiegende Pflichtverletzung der Kindertagespflegeperson festgestellt wird.

§ 3 Kinderschutz in der Kindertagespflege

- (1) Kinder haben das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB), diesem Grundsatz sind auch Kindertagespflegepersonen verpflichtet. Sie müssen bei Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung angemessen darauf reagieren und eine Einschätzung des weiteren Vorgehens vornehmen (§ 8a Abs. 5 SGB VIII).
- (2) Der Landkreis Uelzen schließt mit Kindertagespflegepersonen eine schriftliche Vereinbarung ab, in der Kindertagespflegepersonen verbindlich erklären, den gesetzlichen Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrzunehmen und einzuhalten.

§ 4 Förderung der Kindertagespflege

- (1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege, sofern die Kindertagespflegeperson über die Eignung nach § 23 SGB VIII verfügt und die Voraussetzungen nach Abschnitt III dieser Satzung erfüllt sind.
- (2) Die Eignung nach § 23 Abs. 1 u. Abs. 3 SGB VIII liegt vor bei Personen, die
 - über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, soweit diese nach § 43 SGB VIII erforderlich ist,und
 - die in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege nach § 5 dieser Satzung definierten Standards und Anforderungen erfüllen.

§ 5 Richtlinie

Die für den Bereich des Landkreises Uelzen geltenden Anforderungen und Standards für Kindertagespflegepersonen werden in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege geregelt.

III. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

§ 6 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreis Uelzen nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn der oder die Personensorgeberechtigte/n ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Uelzen haben.
- (2) Die Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich zur Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Nach diesen Grundsätzen werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Steht ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung, kann eine Förderung in Kindertagespflege erfolgen. Außerdem können Kinder im Alter von 3 bis 13 Jahren ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist
 - oder
 2. die Personensorgeberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches Zweites Buch erhalten.
- (5) Gefördert werden Leistungen von Kindertagespflegepersonen, welche die Anforderungen nach dem Abschnitt II erfüllen.

§ 7 Betreuungszeiten

- (1) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit für Kinder, welche das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der ab der ersten Stunde gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger nachzuweisen ist. Für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr richtet sich der Umfang nach dem konkret individuellen Bedarf des Kindes und seiner Personensorgeberechtigten.
- (2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist grundsätzlich erst ab 20 Betreuungsstunden im Monat möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden z. B. in einer Kindertageseinrichtung oder Schule stehen.
- (3) Der Umfang sollte 40 Stunden wöchentlich, zuzüglich Fahrzeiten, nicht überschreiten. Grundsätzlich sollte die tägliche Fremdbetreuung 9 Stunden plus Fahrzeit nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann. Hierbei ist das Kindeswohl zu berücksichtigen.
- (4) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Kindertagespflegeperson hat innerhalb von 4 Wochen vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses stattzufinden. Bei Kindern im Alter ab der Vollendung des 3. Lebensjahres kann die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht verkürzt werden. Es wird maximal

ein Betreuungsaufwand von insgesamt 80 Stunden innerhalb des Eingewöhnungszeitraums gefördert. § 7 Abs. 2 dieser Satzung findet hier keine Anwendung. Ein entsprechender Nachweis der gewährleisteteten Stunden ist beizubringen.

§ 8 Förderhöhe

- (1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:

	Stufe	Uhrzeit	Kriterien	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt
1	a	05–22	Grundqualifizierung über 160 Unterrichtseinheiten nach dem DJI-Curriculum oder QHB Kindertagespflege	2,15 €	3,15 €	5,30
	b	22–05		2,15 €	1,98 €	4,13
2	a	05–22	Qualifizierung von 560 Unterrichtseinheiten	2,15 €	3,35 €	5,50
	b	22–05		2,15 €	2,08 €	4,23
3	a	05–22	Pädagogische Fachkraft gemäß § 9 Absatz 2 NKiTaG	2,15 €	3,75 €	5,90
	b	22–05		2,15 €	2,28 €	4,43
4	a	05–22	Pädagogische Assistentkraft gemäß § 9 Absatz 3 NKiTaG	2,15 €	3,45 €	5,60
	b	22–05		2,15 €	2,13 €	4,28

Für die im Zusammenhang mit einer Betreuung im elterlichen Haushalt anfallenden erforderlichen Fahrtkosten wird eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,30 € je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt. Die Übernahme der Fahrtkosten ist gesondert per Einzelnachweis zu beantragen.

- (2) Bei einem besonderen Förderbedarf eines Kindes erhöht sich die Geldleistung auf den doppelten Satz im Sinne des Abs. 1 plus 0,50 € pro Betreuungsstunde. Kinder mit besonderem Förderbedarf belegen zwei Betreuungsplätze. Die gleichzeitige Betreuung von mehreren Kindern mit erhöhtem Förderbedarf ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Kindertagespflegeperson muss über eine geeignete Qualifikation verfügen (mindestens 30 Unterrichtseinheiten Fortbildung im Bereich Inklusion). Der besondere Förderbedarf wird durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt.

- (3) Ausfallzeiten:

- Während der Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson infolge von Urlaub oder Krankheit wird die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 8 Abs. 1 dieser Satzung und einer wöchentlichen Betreuungszeit von fünf Tagen bis zu 36 Tagen im Kalenderjahr weitergewährt.
Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeiten erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf Ausfallzeiten. Beginnt oder endet die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Laufe eines Kalenderjahres, erhält diese als Ausfallzeit für jeden vollen Monat der Tätigkeit ein Zwölftel des Ausfallzeitenanspruches. Ausfälle der

Kindertagespflegepersonen aufgrund einer Quarantäne oder einem Tätigkeitsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), die ein Betreuungsverbot zur Folge haben, werden nicht auf die Ausfallzeiten angerechnet.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, den Landkreis Uelzen über Ausfallzeiten unverzüglich zu informieren. Wird eine Ersatzbetreuung benötigt, wird die Geldleistung für diese Zeit auch der Ersatzbetreuungsperson ausbezahlt.

2. Vertretung in einer Großtagespflegestelle:

In Großtagespflegestellen, die eine Vertretungskraft vorhalten, erhält die Vertretungskraft pauschal 10 € pro Stunde für maximal 40 Stunden im Monat. Die Zahlung erfolgt für eine regelmäßige Teilnahme am Gruppenalltag. Die Vertretungskraft benötigt ebenfalls eine Pflegeerlaubnis.

3. Fehlzeiten des Kindes:

Während kurzzeitiger Unterbrechung der Betreuung, die durch Krankheit, Urlaub oder wegen sonstiger in der Person des betreuten Kindes liegenden Gründe, wird die laufende Geldleistung weitergewährt. Vollständige Unterbrechungen ab der 5. Woche gelten nicht mehr als kurzzeitig.

- (4) Neben der laufenden Geldleistung je Betreuungsstunde erhält die Kindertagespflegeperson bei einem entsprechenden Nachweis eine Erstattung in Höhe der

- Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die Hälfte der Aufwendungen zur Alterssicherung
- die Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung,

soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.

Als Höchstbetrag der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden die hälftigen Beiträge der gesetzlichen Rentenversicherung angesehen. Besteht eine freiwillige Rentenversicherung wird die Hälfte des einkommensgerechten Beitrages (Mindestbeitrag) der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet, bzw. die Hälfte des Regelbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung. Als Höchstbetrag der Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden die hälftigen Beiträge nach dem allgemeinen Beitragssatz (ohne Zusatzbeiträge für Versicherte) für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung angesehen, die sich rechnerisch ergeben, wenn die laufenden Einkünfte aus der Tätigkeit als Tagespflegeperson als alleinige Einkünfte unterstellt werden.

- (5) Eine Vergütung während der Eingewöhnungsphase erfolgt nur, wenn diese Leistung von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.
- (6) Die pauschale Geldleistung erfolgt nur bei der Abrechnung voller Monate. Sofern der Beginn bzw. die Beendigung der Betreuung während eines Monats erfolgt, ist die Abrechnung der Geldleistung nach Stundennachweisen vorzunehmen.
- (7) Die Vergütung der Kindertagespflege einschließlich der Erstattung der Beiträge für die Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt monatlich. Die Unfallversicherung wird jährlich im Nachhinein erstattet.
- (8) Zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gem. NKiTaG beobachten und dokumentieren Kindertagespflegepersonen die Entwicklungs- und Bildungsprozesse der von ihnen betreuten Kinder. Mit den Erziehungsberechtigten werden regelmäßige Gespräche über die Entwicklung der Kinder ge-

führt. Dafür erhalten sie pauschal für jedes betreute Kind eine monatliche Vergütung entsprechend der Förderung für zwei Stunden Betreuung.

§ 9 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an die antragstellende/n Person/en. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten. Die Bewilligung wird grundsätzlich bis zu 12 Monate ausgesprochen.
- (2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen.
- (3) Die Förderung endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag.
- (4) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der zuständige Jugendhilfeträger die gesamte laufende Geldleistung an die nach § 23 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus. Die Personensorgeberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Näheres hierzu regelt Abschnitt IV der Satzung.
- (5) Die Ausgestaltung der Betreuung ist zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten oder den Pflegeeltern zu regeln (Betreuungsvertrag). Dieser Betreuungsvertrag ist dem Jugendamt in Kopie vorzulegen.

IV. Erhebung von Kostenbeiträgen

§ 10 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22, 23 und 24 SGB VIII wird gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den antragstellenden Personen als Gesamtschuldner per Bescheid ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben. Lebt das Kind mit nur einem Personensorgeberechtigten zusammen (2 Personen gemäß Beitragsstaffel), so ist diese Person Beitragsschuldner/in.
- (2) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, für welche Kindergeld bezogen wird und der tatsächlichen monatlichen Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag je angefangener Betreuungsstunde ist der Beitragsstaffelung in der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.
- (3) Die Beitragsstaffelung geht von einer im Haushalt lebenden Person, für die Kindergeld bezogen wird, aus. Für jede weitere im Haushalt lebende Person, für die Kindergeld bezogen wird, wird eine Herabstufung um eine Einkommensstufe vorgenommen.
- (4) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, wird bis zum Schuleintritt abweichend von den Sätzen 2 und 3 für die ausschließliche Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege kein Kostenbeitrag erhoben, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften ein Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Kindertageseinrichtung besteht. Für Kinder, die neben der Förderung in einer Kindertageseinrichtung ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden, wird ein Kostenbeitrag nicht erhoben, soweit unter Anrechnung der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte die tägliche Gesamtbetreuungszeit, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften höchstens ein Anspruch auf Beitragsfreiheit in einer Kindertageseinrichtung besteht, nicht überschritten wird.
- (5) Abweichend zu den Abs. 1 und 2 erfolgt die Festsetzung eines Kostenbeitrags entsprechend der monatlich tatsächlich in

Anspruch genommenen Betreuungszeiten, sofern aufgrund landesrechtlicher Vorschriften und/oder im Landkreis Uelzen geltender Maßnahmen zur Eindämmung eines Infektionsgeschehens oder zur sonstigen Gefahrenabwehr die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Rahmen einer Notbetreuung stattfindet und nicht im gewährten Umfang erfolgen kann.

§ 11 Geschwisterermäßigung

Ab dem vierten in der Kindertagespflege und/oder in einer Kindertageseinrichtung betreutem Kind wird/werden für diese/s Kind/er keine Kostenbeiträge erhoben.

§ 12 Einkommensermittlung

- (1) Die Personensorgeberechtigten, bei denen das Kind lebt, haben dem Jugendhilfeträger das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung mit dem Antrag auf Förderung in Kindertagespflege ein. Dieser Erklärung sind Belege über ihre Einkommensverhältnisse, d. h. vorrangig der maßgebliche Einkommensteuerbescheid, sonst Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise beizufügen. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die Stufe 7 der Anlage.
- (2) Die Personensorgeberechtigten, bei denen das Kind/die Kinder lebt/leben, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (4) Dem Einkommen nach Abs. 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. dem Elternteil und die im Haushalt lebenden Personen, für welche Kindergeld bezogen wird, hinzuzurechnen oder gleichzustellen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird angerechnet, soweit es einen Betrag von monatlich 300,00 € übersteigt.
- (5) Von dem Einkommen werden abgezogen:
 - die für den Bemessungszeitraum auf das Einkommen zu leistenden Steuern einschließlich Solidaritätszuschlag,
 - die für den Bemessungszeitraum von dem Kostenbeitragsschuldner zu leistende Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
 - nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.
- (6) Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Beitragspflichtigen zum Zeitpunkt des Beginns bzw. einer Fortsetzung der Kindertagespflege erzielen (Bemessungszeitraum).
- (7) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Jugendhilfeträger wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Der Kostenbeitrag ist neu zu berechnen und gegebenenfalls

neu festzusetzen, wenn sich das maßgebende Einkommen gem. § 12 Abs. 6 dieser Satzung um mehr als 10 % vermindert oder erhöht oder sich durch Zu- oder Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden Personen (unterhaltsberechtignte Kinder bzw. unterhaltsverpflichtete Elternteile) verändert.

§ 13 Zahlung des Kostenbeitrages

- (1) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum 10. eines Monats fällig. Soweit der Betreuungsumfang und damit auch die Höhe des Kostenbeitrages monatlich schwankend sind, wird der Kostenbeitrag, nachträglich neu berechnet, festgesetzt.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege z.B. durch Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson oder des/der betreuten Kindes/Kinder. Die Kostenbeitragspflicht endet zeitgleich mit dem Ende der Förderleistung.
- (3) Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 14 Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag dem/den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Jugendhilfeträger erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die antragstellenden Personen haben

- die für die Förderung der Kindertagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
- Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere
 - o Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes
 - o Änderung der Betreuungszeiten
 - o Kündigung des Betreuungsverhältnisses
 - o Änderung der finanziellen Verhältnisse
 - o Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes

§ 16 Härtefallregelungen

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bis dahin gültige Satzung Kindertagespflege des Landkreises Uelzen vom 11.10.2021 außer Kraft.

Anlage zur Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 22–24 a, 90 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII)–(Satzung Kindertagespflege)

Gemäß § 10 Absatz 2 der Satzung richtet sich die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtignten Kinder in der Familie und der tatsächlichen

monatlichen Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag je angefangener Betreuungsstunde ist dieser Beitragsstaffelung zu entnehmen:

1. Einkommensgrenzen der Elternkostenbeitragsstaffel

		Anzahl der zu berücksichtigten Personen				
		2 Pers. € mtl.	3 Pers. € mtl.	4 Pers. € mtl.	5 Pers. € mtl.	6 Pers. € mtl.
Stufe 1	Einkommen bis	1.497,50 €	1.890,80 €	2.287,95 €	2.684,55 €	3.077,30 €
Stufe 2	Einkommen bis	1.747,50 €	2.140,80 €	2.537,95 €	2.934,55 €	3.327,30 €
Stufe 3	Einkommen bis	1.997,50 €	2.390,80 €	2.787,95 €	3.184,55 €	3.577,30 €
Stufe 4	Einkommen bis	2.247,50 €	2.640,80 €	3.037,95 €	3.434,55 €	3.827,30 €
Stufe 5	Einkommen bis	2.497,50 €	2.890,80 €	3.287,95 €	3.684,55 €	4.077,30 €
Stufe 6	Einkommen bis	2.747,50 €	3.140,80 €	3.537,95 €	3.934,55 €	4.327,30 €
Stufe 7	Einkommen bis	2.997,50 €	3.390,80 €	3.787,95 €	4.184,55 €	4.577,30 €

2. Stundensatz für die einzelnen Einkommensstufen

Stufe 1	1,13 € Stundensatz
Stufe 2	1,41 € Stundensatz
Stufe 3	1,69 € Stundensatz
Stufe 4	1,97 € Stundensatz
Stufe 5	2,25 € Stundensatz
Stufe 6	2,53 € Stundensatz
Stufe 7	2,81 € Stundensatz

3. Es erfolgt eine stundengenaue Berechnung/Festsetzung des Elternkostenbeitrags gemäß der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden sowie der aufgrund des ermittelten Gesamteinkommens Einstufung in die Beitragsstaffel.

Uelzen, 01.07.2025

Der Landrat

gez. – Dienstsiegel –

(Dr. Blume)

9. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat aufgrund der §§ 10 und 44 Absatz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025, folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen

In § 1 Absatz 1 Satz 1 der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen vom 13.12.2011 wird nach Nr. 16 folgende Nr. 17 angefügt:

„17. Der organisatorische Leiter der örtlichen Einsatzlei-

tung bei Großschadensereignissen für Bereitschaftszeiten 5 Euro und für Einsatzzeiten 50 Euro je angefangene Stunde.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird.

Uelzen, 01.07.2025

Der Landrat

gez. - Dienstsiegel -

(Dr. Blume)

Vereinbarung über die Durchführung der Notfallrettung im Grenzbereich des Landkreises Uelzen zum Landkreis Heidekreis

Zwischen

dem Landkreis Uelzen,
Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen,
vertreten durch den Landrat

und

dem Landkreis Heidekreis,
Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostal,
vertreten durch den Landrat

wird im Rahmen der Zusammenarbeit benachbarter Träger des Rettungsdienstes gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 NRettDG folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Vertragszweck

- (1) Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes (Bedarf-VO-RettD) vom 04.01.1993 (Nds. GVBl.S.1f.) soll bei der Notfallrettung die Eintreffzeit grundsätzlich 15 Minuten nicht überschreiten. In den Ortschaften Brambostel, Lintzel sowie in den südlich der Bahnstrecke Uelzen – Soltau gelegenen Teilen der Ortschaft Brockhöfe Bahnhof mit den derzeitigen Anschriften Birkenstrasse, Bahnhofsiedlung und Wenseweg 11, alle gehörig zur Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, kann die Sicherstellung der Eintreffzeit durch den Landkreis Uelzen nicht gewährleistet werden.
- (2) Der Landkreis Heidekreis hat in Munster, Rehrhoferweg 68, 29633 Munster eine Rettungswache eingerichtet, die derzeit von dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Soltau e.V. als beauftragtem Leistungserbringer i. S. v. § 5 Abs. 1 NRettDG betrieben wird. Aus dem Betrieb der Rettungswache kann die Einhaltung der Eintreffzeit von 15 Minuten für die in Abs. 1. genannten Orte und Ortsteile im Regelfall sichergestellt werden.
- (3) Im Rahmen der nachbarlichen Zusammenarbeit erklärt sich der Landkreis Heidekreis bereit, den Landkreis Uelzen in den genannten Orten und Ortsteilen durch die Rettungswache Munster nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu unterstützen.

§ 2 Notfallrettung durch den Heidekreis

- (1) Der Landkreis Heidekreis verpflichtet sich, die Notfallrettung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NRettDG) in den in § 1 Abs.1 genannten Ortschaften und Ortsteilen durch die an der Rettungswache Munster verfügbaren Rettungsmittel, insbesondere Rettungstransportwagen (RTW) als erstes Rettungsmittel zu übernehmen, damit die

Hilfsfrist planerisch eingehalten werden kann und lebensnotwendige Sofortmaßnahmen eingeleitet werden können.

- (2) Es gelten die jeweils gültigen Handlungsanweisungen der ärztlichen Leitung des Landkreises Heidekreis.
- (3) Die notärztliche Versorgung erfolgt grundsätzlich aus dem Landkreis Uelzen.
- (4) Die Einsatzentscheidung erfolgt durch die Rettungsleitstelle des Landkreises Uelzen, die über die Rettungsleitstelle des Landkreises Heidekreis das erste Rettungsmittel aus der Rettungswache anfordert.
- (5) Gehen im Rahmen der Notfallrettung Hilfeersuchen aus den in § 1 Abs.1 genannten Ortschaften oder Ortsteilen bei der Rettungsleitstelle des Landkreises Heidekreis oder der Rettungswache Munster ein, so ist die Einsatzentscheidung für den ersten Einsatz des ersten Rettungsmittels grundsätzlich von der Rettungsleitstelle des Landkreises Heidekreis zu treffen. Die Rettungsleitstelle des Landkreises Uelzen ist unverzüglich zu unterrichten. Diese übernimmt die weitere Einsatzleitung.
- (6) Die Durchführung des Notfalltransportes und des qualifizierten Krankentransportes i. S. v. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 NRettDG verbleibt in der ausschließlichen Zuständigkeit des Landkreises Uelzen sowie der von ihm beauftragten Leistungserbringer und wird durch die Regelung dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 3 Abrechnung der Transportleistung

Unabhängig von § 2 dieser Vereinbarung werden jegliche Transporte und Hilfeleistungen i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 NRettDG, deren Einsatzorte im Landkreis Uelzen liegen und die von Rettungsmitteln des Landkreises Heidekreis bzw. der von ihm beauftragten Leistungserbringern durchgeführt werden, nach der Vereinbarung über Entgelte für den Krankentransport und Rettungsdienst im Landkreis Heidekreis abgerechnet.

§ 4 Haftung

- (1) Für Schäden Dritter, die durch ein schuldhaftes Verhalten von Mitarbeitern einer der Rettungsleitstellen der an dieser Vereinbarung beteiligten beiden Landkreise entstehen, hat der jeweilige Landkreis einzutreten.
- (2) Die Durchführung des Rettungseinsatzes mit dem ersten Rettungsmittel, beginnend mit der Einsatzentscheidung der Rettungsleitstellen der Landkreise Uelzen und Heidekreis bis zur Beendigung des Einsatzes erfolgt in der alleinigen Verantwortung des beauftragten Leistungserbringers des Landkreises Heidekreis, der insoweit für alle Dritten entstehenden Schäden einzutreten hat.
- (3) Über Absatz 1 hinaus ist die Haftung des Landkreises Uelzen bzw. des Landkreises Heidekreis für Schäden, die Dritten in Erfüllung dieser Vereinbarung entstehen, ausgeschlossen. Werden die Landkreise Uelzen bzw. Heidekreis gleichwohl auf Schadensersatz durch Dritte in Anspruch genommen, hat sie der beauftragte Leistungserbringer des Landkreises Heidekreis von der Schadensersatzleistung freizustellen. Genaueres dazu regelt der Landkreis Heidekreis im Innenverhältnis zu dem von ihm beauftragten Leistungserbringer.
- (4) Der Landkreis Heidekreis stellt sicher, dass der beauftragte Leistungserbringer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Absatz 2 und 3 eine ausreichende Versicherung abschließt.

§ 5 Einsatzführung, Einsatzanzahl, Einsatzzeiten

- (1) Nach der Alarmierung eines Rettungsmittels in den Landkreis

Uelzen schaltet die Fahrzeugbesatzung auf den Rettungsdienstkanal Uelzen um und wird von der Rettungsleitstelle Uelzen geführt. Auch die Einsatzdaten werden dort erfasst.

- (2) Die Einsatzdaten der Rettungsmittel des Landkreises Heidekreis, die in den Landkreis Uelzen fahren, fließen in die Ermittlung der Eintreffzeit des Landkreises Uelzen mit ein.
- (3) Im Rahmen der Bedarfsplanung werden die Notfalleinsätze in den in § 1 Absatz 1 genannten Ortschaften und Ortsteilen in den Bedarf des Landkreises Heidekreis hinzugerechnet; die dort erfolgenden qualifizierten Krankentransporte werden in die Bedarfsplanung des Landkreises Uelzen eingerechnet.

§ 6

Änderung und Anpassung der Vereinbarung

- (1) Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Vereinbarung der jeweils geltenden Rechtslage anzupassen.

§ 7

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vertragsparteien können diese Vereinbarung jeweils bis zum 30. Juni mit Wirkung zum Ende eines Jahres kündigen.

§ 8

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung des Vertrages am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Bad Fallingbostal, den 30.06.2025 Uelzen, den 16.07.2025

Jens Grote
Landrat

Dr. Heiko Blume
Landrat

Landkreis Uelzen
- I20220036 -

Uelzen, 23.07.2025

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV);

Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung wurde der Bürgerwindpark Nienwohlde GmbH & Co. KG, Lammers Hoff 3, 29559 Wrestedt auf ihren Antrag mit Genehmigungsbescheid vom 02.10.2024, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-6.2 mit einer Nabenhöhe 122,0 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 6.200 kW, als Bürgerwindpark Nienwohlde erteilt.

Die Anlagenstandorte befinden sich im Außenbereich der Gemarkungen Nienwohlde (Gemeinde Wrestedt) auf dem Gebiet der Samtgemeinde Aue.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter o.g. Aktenzeichen ergangene Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt gemacht. Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

I. Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid trifft folgende Entscheidungen:

- 1. Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, erteile ich der Bürgerwindpark Nienwohlde GmbH & Co. KG, Lammers Hoff 3, 29559 Wrestedt auf den Antrag vom 14.07.2022, eingegangen am 01.08.2022, sowie der letztmalig geänderten Antragsunterlagen vom 09.07.2024, eingegangen ebendann nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, die:

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162-6.2 mit einer Nennleistung von 6.200 kW, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nabenhöhe von 122,0 m als Bürgerwindpark Nienwohlde mit folgenden Standortkoordinaten:

WEA	Flur	Flurstück	Gemarkung	NH in m	RD in m	Gesamthöhe über N.N. in m	Koordinaten (UTM ETRS 89 Zone 32)	
							Ost	Nord
01	13	14	Nienwohlde	122	162	302,0	606108,7	5855173,9
02	1	3	Nienwohlde	122	162	304,3	605536,6	5855024,2
03	1	2	Nienwohlde	122	162	306	605037,8	5854627,9
04	1	8/1	Nienwohlde	122	162	303,2	605324,0	5854291,0
05	1	14	Nienwohlde	122	162	301,9	606350,7	5854144,0

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

- 2. Das verweigerte Einvernehmen der Gemeinde Wrestedt und der Samtgemeinde Aue vom 25.08.2022 zu der unter 1. im einzelnen beschriebenen Anlage wird gem. § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ersetzt.
- 3. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
- 4. Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG war die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Das Vorhaben wurde daher mit Datum vom 15.05.2023 im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen 2023, Nr. 9“ sowie in der „Allgemei-

nen Zeitung der Lüneburger Heide“ öffentlich bekannt gemacht. Bis einschließlich 24.07.2023 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben eingelegt werden. Am 28.08.2023 erfolgte die Erörterung über die fristgerecht erhobenen Einwendungen.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat. Die Entscheidung über die Durchführung der UVP wurde gem. § 5 UVPG ebenso wie Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ am 15.05.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden aus der Trägerbeteiligung und der UVP-Bericht wurden während des Zeitraums vom 22.05.2023 bis zum 23.06.2023 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG sowie § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) elektronisch im Internet zur Einsichtnahme bereitgestellt sowie ergänzend bei der Genehmigungsbehörde zur Einsichtnahme ausgelegt. Des Weiteren konnten der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im UVP-Portal Niedersachsen eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid vom 02.10.2024 enthält Bedingungen und Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Nebenbestimmungen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Naturschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den Luftverkehr sowie zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz getroffen.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) kann der vollständige Genehmigungsbescheid auf dem Internetauftritt www.landkreis-uelzen.de unter Home > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Bekanntmachungen sowie im UVP-Portal des Landes Niedersachsen (www.uvp.niedersachsen.de) eingesehen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine persönliche Einsichtnahme in eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids samt Begründung im Zeitraum vom 16.12.2024 bis einschließlich 31.12.2024 beim:

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung,
Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen

Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr

nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter
0581-82418 oder 0581-82244 möglich.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG).

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegen-

über Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Uelzen, Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg gestellt und begründet werden.

Uelzen, 23.07.2025

Landkreis Uelzen
Der Landrat

Landkreis Uelzen
– I20220037 –

Uelzen, 23.07.2025

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung wurde Energiekontor AG, Maey Sommerville-Straße 5, 28359 Bremen auf den Antrag vom 20.07.2022, eingegangen am 02.08.2022, sowie der letztmalig geänderten Antragsunterlagen vom 09.07.2024, eingegangen ebendann nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162-6.2 mit einer Nennleistung von 6.200 kW, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nabenhöhe von 122,0 m als Windpark Nienwohlde erteilt.

Die Anlagenstandorte befinden sich im Außenbereich der Gemarkungen Nienwohlde (Gemeinde Wrestedt) auf dem Gebiet der Samtgemeinde Aue.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter o.g. Aktenzeichen ergangene Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt gemacht. Der verfügbare Teil des Bescheides lautet:

I. Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid trifft folgende Entscheidungen:

1. Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, erteile ich der Energiekontor AG, Maey Sommerville-Straße 5, 28359 Bremen auf den Antrag vom 20.07.2022, eingegangen am 02.08.2022, sowie der letztmalig geänderten Antragsunterlagen vom 09.07.2024, eingegangen ebendann nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 3 Win-

denergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162-6.2 mit einer Nennleistung von 6.200 kW, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nabenhöhe von 122,0 m als Windpark Nienwohlde mit folgenden Standortkoordinaten:

WEA	Flur	Flurstück	Gemarkung	NH in m	RD in m	Gesamt- höhe über N.N. in m	Koordinaten (UTM ETRS 89 Zone 32)	
							Ost	Nord
01	1	6	Nienwohlde	122	162	303,19	605866,5	5854606,6
02	13	21	Nienwohlde	122	162	302,64	606388,4	5854586,8
03	1	11	Nienwohlde	122	162	301,86	605722,0	5854059,0

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

- Das verweigerte Einvernehmen der Gemeinde Wrestdt und Samtgemeinde Aue vom 25.08.2022 zu der unter 1. im einzelnen beschriebenen Anlage wird gem. § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ersetzt.
- Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
- Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG war die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Das Vorhaben wurde daher mit Datum vom 15.05.2023 im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen 2023, Nr. 9“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ öffentlich bekannt gemacht. Bis einschließlich 24.07.2023 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben eingelegt werden. Am 31.08.2023 erfolgte die Erörterung über die fristgerecht erhobenen Einwendungen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.3 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 88) grundsätzlich eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung wurden im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen 2023 Nr.09“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ am 15.05.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden aus der Trägerbeteiligung und der UVP-Bericht wurden während des Zeitraums vom 22.05.2023 bis zum 23.06.2023 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG sowie § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) elektronisch im Internet zur Einsichtnahme bereitgestellt sowie ergänzend bei der Genehmigungsbehörde zur Einsichtnahme ausgelegt. Des Weiteren konnten der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im UVP-Portal Niedersachsen eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid vom 20.01.2025 enthält Bedin-

gungen und Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Nebenbestimmungen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Naturschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den Luftverkehr sowie zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz getroffen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid kann auf dem Internetauftritt www.landkreis-uelzen.de unter Home > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Bekanntmachungen sowie im UVP-Portal des Landes Niedersachsen (www.uvp.niedersachsen.de) eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot ist eine persönliche Einsichtnahme in eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides samt Begründung im Zeitraum vom 03.02.2025 bis einschließlich 17.02.2025 beim:

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen

Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr

nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82247 oder 0581-82244 möglich.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG).

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Uelzen, Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monat ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg gestellt und begründet werden.

Uelzen, 23.07.2025

Landkreis Uelzen
Der Landrat

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Bevensen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in der Sitzung am 19.06.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	16.329.200	223.300		16.552.500
ordentliche Aufwendungen	17.472.300	379.200		17.851.500
außerordentliche Erträge	375.000			375.000
außerordentliche Aufwendungen	0			
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.555.500	223.300		15.778.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.452.100	379.200		16.831.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.392.600			3.392.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.531.700			6.531.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.135.600			3.135.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	430.000			430.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	22.083.700	223.300		22.307.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	23.413.800	379.200		23.793.000

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert:

§ 6

Die Befugnis des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zuzustimmen, wird nicht verändert.

Bad Bevensen, 19.06.2025

Feller
Stadtdirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Bad Bevensen aus.

Bad Bevensen, den 22. Juli 2025

Feller
Stadtdirektor

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in der Sitzung am 12.06.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	26.251.200		84.000	26.167.200
ordentliche Aufwendungen	28.995.300	203.300		29.198.600
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.437.000		84.000	23.353.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.987.800	203.300		27.191.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	968.000			968.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.586.400			5.586.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.579.200			6.579.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.228.700			3.228.700

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage gemäß §15 Abs. 3 NFAG (i.V.m. § 111 Abs. 3 NKomVG) wird nicht geändert.

§ 6

Die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zuzustimmen, wird nicht verändert.

§ 7

Die Wertgrenze gemäß §12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kasenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, wird nicht geändert.

Bad Bevensen, 12. Juni 2025

Feller
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Bad Bevensen aus.

Bad Bevensen, den 14. Juli 2025

Feller
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Natendorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes(NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Natendorf in der Sitzung am 02.04.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	880.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	993.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	861.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	942.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	300.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	300.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Inve-

stitutionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine gesonderte Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	215 v. H.

2. Gewerbesteuer

390 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 3.000 Euro als unerheblich.

Natendorf, den 02.04.2025

Elbers
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit bekannt gemacht. Die nach §120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 09.07.2025 unter dem Aktenzeichen 20-006/14 (2025) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Natendorf während der Dienststunden aus.

Natendorf, den 10. Juli 2025

Elbers
Bürgermeister

Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Suderburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Suderburg in der Sitzung am 03.04.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.350.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.600.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.119.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.517.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.035.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.032.600 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	138.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.032.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.550.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 850.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	505 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	303 v.H.
2. Gewerbesteuer	470 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 Euro innerhalb eines Budgets als unerheblich.

Suderburg, den 03.04.2025

Wolf-Dietrich Marwede
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Uelzen am 18.07.2025 unter dem Aktenzeichen 20-006/23 (2025) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstr. 54, 29556 Suderburg, Zimmer 2 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Suderburg, den 22.07.2025

Wolf-Dietrich Marwede
Gemeindedirektor